



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 2022

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112 2021 2023	25.03.2022	Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	412
201	25.03.2022	Gesetz zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) – Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates	414
210	25.03.2022	Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW	415
2122	25.03.2022	Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes	416
2122	25.03.2022	Gesetz über den interkollegialen Arzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –	417
221	25.03.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“	417
7102	25.03.2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes	419
7126	08.04.2022	Verordnung zur Änderung der Spielbankstandortverordnung NRW	421

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1112
2021
2023

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 25. März 2022

1112

Artikel 1

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Wählergruppen im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, die nicht dem Parteiengesetz unterliegen.

§ 2

Pflicht zur Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt, hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer den Anforderungen des § 259 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechenden Rechnung, die eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthält. Er gibt entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe. Der Präsident des Landtags kann Festlegungen über die Art und Weise treffen, wie die Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht darzustellen sind. Die Regelungen des § 25 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) zur Veröffentlichung von Zuwendungen gelten entsprechend.

(3) Hat die Wählergruppe ein Vermögen von mehr als 50.000 Euro oder im Rechnungsjahr Einnahmen von mehr als 25.000 Euro, enthält der nach Absatz 2 zu erstellende Rechenschaftsbericht zusätzlich eine Vermögensbilanz sowie einen Erläuterungsteil. Die für Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Rechenschaftsbericht soll im Vorstand der Wählergruppe beraten werden. Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und einem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihrem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(5) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 3

Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer

(1) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ei-

nem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft, einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft vor der Einreichung beim Präsidenten des Landtags entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften geprüft werden. Verfügt eine Wählergruppe im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 10.000 Euro, kann sie einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.

(2) Sind nach dem Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

§ 4

Einreichung beim Präsidenten des Landtags

(1) Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(2) Der Präsident des Landtags erteilt der Wählergruppe unverzüglich eine Bestätigung darüber, dass der Rechenschaftsbericht fristgerecht eingereicht worden ist, sofern der Rechenschaftsbericht nicht an einem offensichtlichen Mangel leidet. Ein offensichtlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Rechenschaftsbericht ein Vermögen oder Einnahmen im Rechnungsjahr von mehr als 10.000 Euro deklariert, aber keinen Prüfvermerk nach § 3 Absatz 2 enthält.

(3) Der Präsident des Landtags prüft die Rechenschaftsberichte, insbesondere die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ohne Prüfvermerk eingereichten Rechenschaftsberichte, stichprobenartig auf Unrichtigkeiten. Festgestellte Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht sind von der Wählergruppe unverzüglich zu korrigieren.

(4) Der Präsident des Landtags erstellt jährlich eine vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Wählergruppen. Die Kurzübersicht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

§ 5

Anzeigespflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt die Wählergruppe Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem Rechenschaftsbericht, hat sie dies unverzüglich dem Präsidenten des Landtags schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Wählergruppe angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Wählergruppe nicht den Rechtsfolgen des § 6, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Landtags vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert.

§ 6

Rechtsfolgen der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

(1) Stellt der Präsident des Landtags Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen Unrichtigkeiten das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte.

(2) Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder unrichtig angegebenen Vermögenswerte.

(3) Der Präsident des Landtags stellt die Verpflichtung der Wählergruppe zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von sechs Jahren nach Einreichung des Rechenschaftsberichts erlassen werden.

§ 7

Strafvorschrift

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Wählergruppe oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Wählergruppe in einem beim Präsidenten des Landtags eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Landtags einreicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 für die Wählergruppe eine Selbstanzeige nach § 5 Absatz 1 abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

1112

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), wird wie folgt geändert:

- § 15 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- § 15 Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen
in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5,
in Wahlbezirken von 5000 bis 10000 Einwohnern von 10,
in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 20
Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.“
- § 15 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird zu § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4.
- Nach § 15 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 15a

(1) Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

(2) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 2 Wählergrup-

pentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Einreichung des Wahlvorschlages nachholen.

(3) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

(4) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

(5) Der Wahlleiter veröffentlicht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4 in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich.

(6) Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 4 nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.

(7) Der Wahlleiter stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlleiter tätig ist.

(8) Absätze 3 bis 7 gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.“

- In § 46d Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

2023

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), wird nach § 26 folgender Paragraph eingefügt:

„§ 26a

Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob

und in welcher Gesamthöhe die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Bürgermeister unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Bürgermeister die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Bürgermeister in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.

(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

2021

Artikel 4

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In die Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), wird nach § 23 folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23a Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die nach § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Landrat unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Landrat die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Landrat in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.

(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister der Finanzen

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

GV. NRW. 2022 S. 412

201

Gesetz zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) – Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) – Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates

Vom 25. März 2022

Artikel 1

Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes

Das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidungen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder getroffen.“.

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird nach Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.“.

2. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils“ gestrichen und die Wörter „zur Mitte“ durch das Wort „in“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Verkehr und
Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowie
Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

GV. NRW. 2022 S. 414

210

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Vom 25. März 2022

Artikel 1

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 34 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „den § 34 Absatz 1 und § 34a Absatz 4“ und die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Namen“ das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird am Ende ein Punkt eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „S. 244“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 38 und 39“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, §§ 34a, 38 und 39“ ersetzt.
6. In § 10 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 30 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 38 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Verkehr und
Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

GV. NRW. 2022 S. 415

2122

Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom 25. März 2022

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, im Folgenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Psychotherapeutenkammer,“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe d werden die Wörter „jeder Berufsgruppe“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, ist anstelle der Regelung in Satz 1 Buchstabe d in jedem Wahlkreis jeweils pro 100 Angehörigen der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Wahlen, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, sind die Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer von den Kammerangehörigen in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsy-

chotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung haben innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, ob sie in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten das Stimmrecht ausüben wollen. Gehören Kammerangehörige mehreren Berufsgruppen an, so haben auch sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die Kammerversammlung kann auch die Ausübung des Stimmrechts in beiden Berufsgruppen zulassen. Ab dem 1. Januar 2025 werden Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer nicht mehr getrennt nach Berufsgruppen durchgeführt.“.

3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder ein -therapeut“ durch die Wörter „oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Fachpsychotherapeutin oder ein Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

4. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer in den Fachrichtungen:

1. Psychotherapie für Erwachsene,
 2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
 3. Neuropsychologische Psychotherapie
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Für den Minister der Finanzen

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Für den Minister der Justiz

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

GV. NRW. 2022 S. 416

2122

**Gesetz
über den interkollegialen Ärzteaustausch
bei Kindeswohlgefährdung
– Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über den interkollegialen Ärzteaustausch
bei Kindeswohlgefährdung
– Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –**

Vom 25. März 2022

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), wird wie folgt geändert:

In § 32 wird in Nummer 1 das Komma durch folgende Wörter ersetzt:

„; dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz

Herbert R e u l

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

221

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung
„Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig – Leibniz-Institut
für Biodiversität der Tiere“**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung
„Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig – Leibniz-Institut
für Biodiversität der Tiere“**

Vom 25. März 2022

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz über die Stiftung
„Leibniz-Institut zur Analyse
des Biodiversitätswandels““.**

2. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 trägt die Stiftung den Namen „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ (LIB). Die Stiftung hat einen Standort in Bonn und einen Standort in Hamburg. Sitz der Stiftung ist Bonn.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Staatsvertrag

Die Regelungen des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossenen Staatsvertrages über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg vom 8./21. April 2021 (GV. NRW. S. 654) bleiben unberührt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „naturkundlichen, insbesondere“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bonn“ die Wörter „, der Universität Hamburg, gegebenenfalls weiteren Universitäten“ eingefügt.

5. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Landeseinrichtung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundstücke“ die Wörter „am Standort Bonn“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bundes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „, der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „für den Standort Bonn und der

- Freien und Hansestadt Hamburg für den Standort Hamburg.“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „, der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Direktorin oder der Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesrechnungshofes“ die Wörter „Nordrhein-Westfalen und des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Direktorin oder des Direktors“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Land“ das Wort „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt und werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „am 1. Januar 2013“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Land“ das Wort „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
7. In § 5 Nummer 2 werden die Wörter „Direktorin oder der Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:
1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung,
 2. der Vertreterin oder dem Vertreter der für Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
 3. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Ministeriums des Bundes, wobei diese oder dieser zwei Stimmen hat,
 4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn,
 5. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Hamburg und
 6. bis zu sechs weiteren Personen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen in beratender Funktion teil:
1. die Mitglieder der Generaldirektion,
 2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und
 3. die oder der Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der für Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Direktorin oder den Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Direktorin oder des Direktors“ durch die Wörter „Mitglieder der Generaldirektion“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Direktorin oder des Direktors“ durch die Wörter „Mitglieder der Generaldirektion und ihrer Stellvertretungen“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Generaldirektion.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. über Änderungen der Satzung und“.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- cc) In dem Satzteil nach Nummer 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt und werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
10. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8**
- Generaldirektion**
- (1) Die Generaldirektion besteht aus einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder einem wissenschaftlichen Geschäftsführer, die oder der die Bezeichnung „Generaldirektorin“ oder „Generaldirektor“ führt, und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer. Sie werden vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder den wissenschaftlichen Geschäftsführer oder durch die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer im Wege der Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (3) Die Generaldirektion leitet die Stiftung. Näheres zu ihren Aufgaben regelt die Satzung, die auch vorsehen kann, dass bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder des wissenschaftlichen Geschäftsführers entscheidend ist.
- (4) Der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem wissenschaftlichen Geschäftsführer können bis zu zwei wissenschaftliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt werden. Sie werden durch den Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Stellvertretungen unterstützen die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder den wissenschaftlichen Geschäftsführer und die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer bei der Leitung der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.
- (5) Die Generaldirektion gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.“
11. In § 9 Absatz 1 werden nach den Wörtern „besteht aus“ die Wörter „mindestens sechs und höchstens zwölf“ und nach dem Wort „externen“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen und“ eingefügt.
12. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 76 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, gilt entsprechend.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Direktorin oder der Direktor“ durch das Wort „Generaldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder er“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere regelt die Satzung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig“ durch die Wörter „bei der bisherigen rechtlich unselbstständigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 und 7 werden aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ das Wort „Nordrhein-Westfalen“ und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „am 1. Januar 2013“ eingefügt und werden die Wörter „beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig“ durch die Wörter „bei der bisherigen rechtlich unselbstständigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsstellung der“ die Wörter „gemäß Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von der Stiftung“ die Wörter „gemäß Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universitätsklinik“ die Wörter „in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

14. § 12 wird aufgehoben.

15. § 13 wird § 12 und in Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit nicht durch Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg etwas Anderes geregelt ist.“ ersetzt.

16. § 14 wird § 13 und in Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister der Finanzen

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

7102

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Vom 25. März 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), das durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Mittelstandsrelevant“ durch die Wörter „Wesentlich mittelstandsrelevant“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Auswirkungen auf“ die Wörter „die Wettbewerbssituation,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.

2. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 und 7 ersetzt:

„§ 6

Clearingstelle Mittelstand und Mittelstandsverträglichkeitsprüfung (Clearingverfahren)

(1) Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, sind einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit zu unterziehen, die in der Regel frühzeitig erfolgen soll. Hierzu zählen auch bereits in Kraft befindliche, befristete wesentlich mittelstandsrelevante Gesetze und Verordnungen, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, sofern nicht bereits ein Clearingverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt worden war.

(2) Eine Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit kann darüber hinaus auch

1. zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union,

2. nach Maßgabe von § 7 zu bestehenden Landesgesetzen und -verordnungen, für die nicht ohnehin gemäß Absatz 1 Satz 2 ein Clearingverfahren durchzuführen ist, sowie zu bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union oder

3. zu sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung, die einer Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen

erfolgen, wenn diese eine wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweisen.

(3) Die Überprüfung und Klärung erfolgt durch die Clearingstelle Mittelstand und findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt.

(4) Die Clearingstelle Mittelstand ist außerhalb der Landesregierung bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt.

(5) Die Clearingstelle Mittelstand berät auf Ersuchen des federführenden Ministeriums oder des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums auch bereits bei der Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz.

(6) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags. Sie sind fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Ablauf, Dauer und Beteiligte der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Beratung nach § 7 festlegt.

(8) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt im Rahmen der ihm durch den Haushaltsgesetzgeber zur Bewirtschaftung überlassenen Mittel die angemessene Mitfinanzierung der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 7 sicher.

§ 7

Beratung zu bestehenden Rechtsvorschriften mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz

Zu bestehenden Rechtsvorschriften gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 kann die Clearingstelle Mittelstand in Einzelfällen um Stellungnahme hinsichtlich der Mittelstandsverträglichkeit ersucht werden.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.
4. Der bisherige § 8 wird § 9 und die Angabe „und 7“ wird durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
5. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „den §§ 6 und 7“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Die Zusammensetzung des Beirates soll die Organisationen nach § 6 Absatz 3 angemessen berücksichtigen. Danach schlagen vor:

 1. Handwerk NRW e.V. eine Person,
 2. der Westdeutsche Handwerkskammertag eine Person,
 3. IHK NRW zwei Personen,
 4. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, zwei Personen,
 5. unternehmer nrw zwei Personen,
 6. die Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen drei Personen,
 7. der Verband der Freien Berufe Nordrhein-Westfalen zwei Personen und
 8. die Familienunternehmer in Nordrhein-Westfalen, eine Person.
 - (4) Beratende Mitglieder des Mittelstandsbeirates sind:
 1. eine leitende Vertreterin beziehungsweise ein leitender Vertreter der NRW.Energy4Climate GmbH oder der Effizienz-Agentur NRW und
 2. die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn.
 - (5) Im Mittelstandsbeirat sollen möglichst Angehörige beider Geschlechter zu je 50 Prozent vertreten sein.
 - (6) Der Mittelstandsbeirat tagt auf Einladung und in Anwesenheit der für Wirtschaft zuständigen Ministerin beziehungsweise des für Wirtschaft zuständigen Ministers. Die Ministerin beziehungsweise der Minister können nur durch die für Wirtschaft zuständige Staatssekretärin beziehungsweise durch den für Wirtschaft zuständigen Staatssekretär vertreten werden.
 - (7) Die Mitglieder des Mittelstandsbeirates werden auf Vorschlag der jeweils vertretenen Organisationen nach § 6 Absatz 3 durch die Minister-

präsidentin beziehungsweise den Ministerpräsidenten für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Die Mitgliedschaft im Mittelstandsbeirat endet mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Organisation. Diese schlägt für die restliche Dauer der Legislaturperiode ein neues Mitglied zur Berufung vor.

(8) Die beratenden Mitglieder des Mittelstandsbeirates werden durch die jeweils zuständige Ministerin beziehungsweise den jeweils zuständigen Minister für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.“

6. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mittelstandsrelevanten Organisationen nach § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Organisationen nach § 6 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und werden die Wörter „diversity management“ durch die Wörter „Diversity Management“ ersetzt.
7. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.
8. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Mittelstandes“ gestrichen und wird die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
9. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 10 ersetzt:

„8. Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen wie zum Beispiel Effizienzverbesserungen bei Produkten, Produktionsverfahren und Energie;

9. die Unterstützung von Innovations- und Digitalisierungsstrategien in kleinen und mittleren Unternehmen und

10. die Unterstützung bei der Transformation im Zuge des Klimawandels und bei der Klimaanpassung.“
10. Der bisherige § 16 wird § 17.
11. Der bisherige § 17 wird § 18 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Rahmen ist bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“
12. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Wörter „der Handwerksordnung“ ersetzt.
13. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.
14. In § 20 wird die Angabe „17 und 18“ durch die Angabe „18 und 19“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Verkehr und
Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Zugleich für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowie
Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

GV. NRW. 2022 S. 419

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 2022

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert R e u l

GV. NRW. 2022 S. 421

7126

**Verordnung zur Änderung der
Spielbankstandortverordnung NRW**

Vom 8. April

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 3 des Spielbankgesetzes NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

geändert:

§ 1 der Spielbankstandortverordnung NRW vom 18. November 2020 (GV. NRW. S. 1056 a) wird wie folgt

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 5 wird angefügt: „5. die Stadt Monheim“.

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359